



Teil A:

Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit (MA-TA-20-1)

vom 04. März 2020

Lesefassung vom 14. April 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 in der Fassung vom 30. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 29. Januar 2020 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 04. März 2020 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (Teil MA-TA-20-1) zugestimmt.

Am 29. April 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Mai 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Februar 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 14. April 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juni 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 7. Juli 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. August 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. Dezember 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Dezember 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6. April 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 10. Mai 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 22. Juni 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 09. November 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 26. Oktober 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 03. November 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. Oktober 2023 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 10. November 2023 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Dezember 2023 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Dezember 2023 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 26. Juni 2024 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 03. Juli 2024 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 23. Oktober 2024 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2024 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2025 hat der Senat der Hochschule Aalen die 14. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (MA-TA-20-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. April 2025 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Teil A	5
I. Abschnitt: Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 (unbesetzt)	5
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung	5
§ 4 Prüfungsaufbau	6
§ 5 Fristen	6
§ 6 Verlust Prüfungsanspruchs	7
§ 7 Credit-Points und Lernumfang	7
§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen	7
II. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten	8
§ 9 Fakultätsrat	8
§ 10 Prüfungsausschuss	8
§ 11 Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs	10
§ 12 Prüfer und Beisitzer	11
§ 13 Zentraler Prüfungsausschuss	11
§ 14 Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss	12
§ 15 Zentrales Prüfungsamt	12
§ 16 Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt	13
III. Abschnitt: Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Teilleistungen	14
§ 17 Lehrveranstaltungen	14
§ 17a Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen	14
§ 18 Prüfungen	15
§ 18a Prüfungsarten	15
§ 19 Vorleistungen (formativer Lernprozess)	18
§ 20 Mündliche Prüfungen	18
§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	18
§ 22 Multiple Choice Prüfungen	19
§ 23 (unbesetzt)	20
§ 24 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit	20
§ 25 Portfolioprüfung	20
§ 26 Anwesenheitspflicht	21
§ 27 Prüfungstermine und Prüfungsstoff	21
§ 28 Bewertung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen	22
§ 29 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung / bzw. Modulteilprüfung	23
§ 30 Wiederholung von Modulprüfungen / bzw. Modulteilprüfungen	23
§ 31 Rücktritt und Versäumnis	24

§ 32 Täuschung und Ordnungsverstoß	25
§ 33 Anrechnung auf Studium und Prüfung	25
§ 34 Antragsverfahren und Fristen	26
§ 35 Modulteilprüfungen	27
§ 36 Modulbeschreibungen	27
§ 37 Studium Generale.....	28
§ 38 Zusatzfächer	28
§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten	29
IV. Abschnitt - Masterprüfung	29
§ 40 Zweck und Durchführung	29
§ 41 Fachliche Voraussetzungen	29
§ 42 Art und Umfang	29
§ 43 Masterarbeit.....	30
§ 44 Masterarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit	30
§ 45 Abgabe und Bewertung	31
§ 46 mündliche Masterprüfung (Kolloquium).....	31
§ 47 Gesamtergebnis und Zeugnis	32
§ 48 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	32
§ 49 Diploma Supplement, Transcript of Records	33
§ 50 Endgültiges Nichtbestehen.....	33
§ 51 Ungültigkeit der Masterprüfung	34
V. Abschnitt - Sonstiges	34
§ 52 Aufbewahrungsfristen	34
§ 53 Studierende mit eingeschränkter Zulassung	34
§ 54 Erläuterungen und Abkürzungen.....	35
§ 56 In-Kraft-Treten	37

Teil A

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge der Hochschule Aalen. ..Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen, auf Männer als auch auf weitere Geschlechter; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 (unbesetzt)

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei konsekutiven Studiengängen in Vollzeit drei Semester bzw. in Teilzeit maximal sechs Semester, in den Masterstudiengängen Gesundheitsmanagement und Health Technology Management in Teilzeit vier Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester).
- (2) Das Studium in den Master-Studiengängen gliedert sich in die im jeweiligen Besonderen Teil angegebenen Semester und Studienabschnitte. Es umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module nach Art und Zahl bestimmt. Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Moduleteileleistungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Moduleteileleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im jeweiligen Teil B festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit-Points auszuweisen.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer Leistung oder ggf. mehreren Teilleistungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Als Bestandteil eines Moduls können unter anderem auch Blockveranstaltungen auch im Rahmen von so genannten Internationalen Wochen, Summer School und Gastdozenturen definiert werden.
- (5) Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß §§ 17 - 39 abzulegen. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen zu begründen.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums ist der Nachweis von mindestens 300 Credit-Points in Summe (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) und 90 Credit-Points im Master-Studiengang erforderlich.
- (7) Durch Beschluss des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates kann die im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Reihenfolge und Art der Module

bzw. Modulteilprüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall je Studiensemester abgeändert werden.

- (8) Studiengänge können zusätzlich das Studienmodell der „Vertieften Praxis“ anbieten. Dieses verlangt einen erhöhten Praxisanteil, mindestens jedoch zusätzliche 60 Arbeitstage (480 Stunden) im Vergleich zum regulären Studienaufbau. Diese zusätzliche Praxis findet an nichthochschulischen Standorten oder im Forschungsbereich der Hochschule Aalen statt. Bei Vorlage der geforderten Nachweise einer solchen erhöhten Praxis erhalten Studierende auf Antrag zusammen mit den übrigen Abschlussdokumenten ein Zertifikat, welches diese „Vertiefte Praxis“ ausweist.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Modulen bzw. Teilleistungen, und der Masterarbeit. Module setzen sich aus einem oder mehreren Teilleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden die Module der Masterprüfung sowie die einzelnen Teilleistungen festgelegt.
- (2) Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen die in einzelnen Modulprüfungen abgeprüft werden, so muss dies im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung eingefügt und in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) geprüft.
- (4) Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden die Module (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) entsprechend der jeweiligen Studiensemester festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 5 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Hochschule weist nicht auf drohende Fristüberschreitungen hin.
- (2) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechen zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann auf Antrag bis zu

einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende (§ 32 Abs. 6 LHG)

§ 6 Verlust Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch für den Studiengang erlischt, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Modulteilprüfungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudiendauer für das gesamte Studium erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studenten zu vertreten. (§ 32 Abs. 5 LHG).

§ 7 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Die Hochschule Aalen wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. 1 Credit-Point entspricht einer Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung. Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden. Entsprechend werden für die bestandene Masterarbeit bzw. für die bestandene mündliche Masterprüfung (Kolloquium) Credit-Points nach Maßgabe des Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung vergeben.
- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig 30 Credit-Points. Für das Bestehen der Masterprüfung sind i.d.R. 90 Credit-Points notwendig. Ausnahmen sind im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung vergeben.
- (4) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Modulteilprüfungen wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher und/oder ggf. in englischer Sprache vorgehalten und sind den Studierenden in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen

In den Studiengängen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung (Kolloquium)) grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert. Näheres regelt der Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung.

II. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 9 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat berät und beschließt in allen Angelegenheiten der Fakultät die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 25 LHG).
- (2) Unter Anderem bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats
 - a) Erstfassung des Teil B des jeweiligen Studiengangs von Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission (§ 26 LHG).
 - b) Sonstige Änderungen des Teil B des jeweiligen Studiengangs bestehender Studien- und Prüfungsordnungen die der Genehmigung des Senats bedürfen. Das zentrale Prüfungsamt ist beratend einzubinden.
 - c) Erstfassung der Zulassungssatzungen der Studiengänge der Fakultät. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.
 - d) Sonstige Änderungen der Zulassungssatzungen der Fakultät bzw. studiengangsspezifischen Teile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule Aalen, die die Fakultät betreffen. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt bzw. das entsprechend zuständige Gremium der Fakultät ist beratend einzubinden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge oder übergreifende Studienbereiche kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Prüfungsausschuss setzt sich gemäß Abs. 1, 1. Halbsatz zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Studiendekan / den Studiendekanen,
 - c) und vier Professoren,Der Vorsitzende und die vier weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt.
- (3) Bei Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 10 Abs. 1, 2. Halbsatz setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den Studiendekanen der Studiengänge bzw. beim Vorliegen von Studienbereichen dem jeweiligen Studiendekan sowie den zugehörigen Studiengangskoordinatoren
 - c) und drei weiteren Professoren

Der Vorsitzende und die drei weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, dem die überwiegende Mehrzahl der verwandten Studiengänge zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät

und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in den Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt.

- (4) Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (oder die hierfür benannte Person gemäß § 10 dieser Satzung) sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 hat nur eine Stimme unabhängig von einer ggf. vorliegenden Doppelfunktion im Rahmen seiner Aufgaben. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist nicht zulässig.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet der Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen zu neuen Studien- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen/Lehrenden; in den Fällen nach § 36 Abs. 4 darf eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen unter Einhaltung von § 3 Landeshochschulgesetz (LHG) erfolgen.
- b) Umsetzung der vom Fakultätsrat und Senat der Hochschule Aalen beschlossenen Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den jeweiligen Modulbeschreibungen; der Prüfungsausschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung. Er kann diese Aufgabe an den Modulverantwortlichen oder weitere Verantwortliche delegieren. Die Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.
- c) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Modulbeschreibungen. Die Beschlussfassung bzgl. der Änderungen bestehender Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen erfolgt entsprechend § 36;
- d) Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 12, § 43 Abs. 4);
- e) Entscheidung über Fristverlängerung der Masterarbeit nach § 44 Abs. 4, über Versäumnis und Rücktritt nach § 31, Täuschung nach § 32 sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde nach § 51 dieser Ordnung;
- f) Unterstützung des Rektorats in Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.
- g) Genehmigung von Auslandsmodulen und Blockveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 4 bzw. § 27 Abs.1 unter Berücksichtigung der zu ersetzenden Modulprüfungen/Modulteilprüfungen. Abweichende Regelungen können im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung definiert werden.
- h) Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen gemäß § 30 Abs. 8.
- i) Entscheidung über einen Zeit- oder CP-Ausschluss gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe c.

- j) Entscheidung über die Vorlage eines Attestes (§ 18 Abs. 5, § 31 Abs. 6 und 8),
 - k) Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 18 Abs. 5, § 31 Abs. 6 und 8).
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach den Ziffern 6, und 8 sowie § 5 Abs. 2 und 3, § 10, § 12 Abs. 7, § 31 Abs. 2 Satz 3, § 38 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 44 Buchstabe b) und c), § 44 Abs. 4, und § 53 Abs. 1 auf den Vorsitzenden übertragen, soweit dies nicht anderweitig im Teil A (allgemeiner Teil der SPO) geregelt ist.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Zur Abwicklung der prüfungsrechtlichen Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum sollen zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses vorgesehen werden:
- a) Wechsel Sommersemester – Wintersemester
 - 1. Sitzung bis 15. September
 - 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)
 - b) Wechsel Wintersemester – Sommersemester
 - 1. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche
 - 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)
- (11) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

§ 11 Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

- (1) Für die Anerkennung von Leistungen bei der Zulassung und im Rahmen des Studiums wird für jeden Studiengang ein Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt werden.
- (2) Das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs besteht aus einem Professor (Leiter) sowie einem Stellvertreter. Sie werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren des jeweiligen Studiengangs, bestellt. Die Amtszeit des Leiters des Zulassungs- / Anerkennungsamtes entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.
- (3) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes achtet darauf, dass die Bestimmungen und Regelungen im Rahmen der Zulassung sowie zur Anerkennung von Leistungen eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet das Zulassungs- / Anerkennungsamt über die Entwicklung zur Thematik Zulassung und von Anerkennungen von Leistungen. Das Zulassungs- / Anerkennungsamt gibt Anregungen zur Reform der Zulassungs- und Anerkennungspraxis und der entsprechenden Regelungen.
- (4) Die Aufgaben des Zulassungs- / Anerkennungsamtes sind insbesondere
 - a) Entscheidung über die Zulassungszahl, Endzielzahl sowie die Anzahl der zuzulassenden Bewerber in Absprache mit dem Studiendekan des Studiengangs und Rektorat.

- b) Ansprechpartner im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens an der Hochschule Aalen.
 - c) Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung in ein höheres Semester sowie die jeweilige Anerkennung von Leistungen im Rahmen dieser Anträge.
 - d) Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung von Leistungen während des Studiums.
 - e) Systemseitige Erfassung der Anerkennungsfälle.
- (5) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Im Widerspruchsverfahren gibt das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.
- (7) Die Aufgaben des Zulassungs- und Anerkennungsamtes können durch Beschluss des Fakultätsrates insgesamt oder in Teilen auf den Studiendekan, Studiengangskoordinator, Prüfungsausschuss oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät übertragen werden.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Masterarbeit sind gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe d) i.V.m. § 43 Abs. 4, die Prüfer der Mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) sind gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe d) i.V.m. § 46 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfung den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Rektor als Vorsitzenden,
 - b) Prorektor für Lehre,
 - c) den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
 - d) den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
 - e) dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
 - b) Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 - c) Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.
- (3) Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses können aufgrund von Themenüberschneidungen gemeinsam mit dem Zentralen Zulassungs- / Anerkennungsausschuss abgehalten werden.

§ 14 Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentraler Zulassungs-/Anerkennungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Rektor als Vorsitzenden,
 - b) Prorektor/en für Lehre,
 - c) den Leitern aller Zulassungs-/Anerkennungsämter der Studiengänge bzw. dem in § 10 benannten Verantwortlichen des Studiengangs oder Studienbereichs.,
 - d) den Leiter des Zentralen Zulassungs- Anerkennungsamtes (beratende Funktion)
 - e) dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie Zulassungssatzungen und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Koordination der einheitlichen Handhabung der rechtl. Vorgaben im Bereich Zulassung und Anerkennung
 - b) Behandlung von studiengangübergreifenden Angelegenheiten und Rechtsfragen im Bereich Zulassung und Anerkennung.
- (3) Sitzungen des Zentralen Zulassungs- / Anerkennungsausschusses können aufgrund von Themenüberschneidungen gemeinsam mit dem Zentralen Prüfungsausschuss abgehalten werden.

§ 15 Zentrales Prüfungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere
- a) verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
 - b) verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
 - c) verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
 - d) verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 - e) Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 16 Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Zulassungs-/ Anerkennungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Zulassungs-/ Anerkennungsamtes sind insbesondere
 - a) Abwicklung der Zulassung in Kooperation mit den Studiengängen,
 - b) Verwaltungsseitige Unterstützung bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden sowie
 - c) Anerkennungs- und Ablehnungsbescheiden im Bereich Anerkennung.
 - d) Verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 - e) Beratung in Rechtsfragen zur Zulassung und Anerkennung

III. Abschnitt: Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Teilleistungen

§ 17 Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie andere geeignete Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich vor Ort, das heißt unter gleichzeitiger Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden an der Hochschule statt (Präsenzlehrveranstaltung).
- (2) Präsenzlehrveranstaltungen können in begründeten Einzelfällen zusätzlich zeitgleich online übertragen werden. Die Entscheidung über die zusätzliche Online-Übertragung liegt im Ermessen des Lehrenden. Ein Anspruch der Studierenden auf eine Online-Übertragung besteht nicht.
- (3) Das Rektorat kann im Benehmen mit der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan die Zustimmung erteilen, dass eine Lehrveranstaltung abweichend von Absatz 1 während des gesamten oder einem überwiegenden Teil des Semesters online ohne Anwesenheit der Studierenden an der Hochschule angeboten wird. Wird eine Lehrveranstaltung durch nicht hauptamtliches Lehrpersonal durchgeführt, erteilt anstelle des Rektorats die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan die Zustimmung nach Satz 1.
- (4) Der Zugang zu online übertragenen Lehrveranstaltungen ist auf die teilnahmeberechtigten Studierenden zu beschränken. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist im Vorfeld sicherzustellen.

§ 17a Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während des vom Senat der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums, außerhalb der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden über die der Hochschule Aalen zur Verfügung stehenden Online-Verfahren, oder ggf. in schriftlicher Form bis spätestens bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum in der von der Hochschule festgelegten Form an. Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin (§ 17 Abs. 8 und 9), zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum) möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere wenn die Kapazitäten erschöpft sind. Für eine verspätete Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig.
- (3) Portfolioprfungen sind i.d.R. spätestens 1 Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Modulverantwortlichen/Prüfer anzumelden. Abweichende Regelungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.
- (4) Die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen (Abs. 2 und 3) ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Studierenden selbst zu vertreten ist.
- (5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modulprüfung oder Teilleistungen bestanden wurden. Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (6) Zu einer Modulprüfung der Masterprüfung zugelassen werden kann nur, wer in einem Masterstudiengang an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft zugelassen und immatrikuliert

ist, seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat und gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 geforderten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bestanden hat.

- (7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder im gleichen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 4 LHG erloschen ist.
- (8) Prüfungsabmeldungen sind bis zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum über das der Hochschule Aalen zur Verfügung stehende Online-Verfahren oder ggf. in schriftlicher Form möglich.
- (9) Abmeldungen von Prüfungen, die vor dem des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum stattfinden, können bis eine Woche vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form beim jeweils zuständigen Studiengangsekretariat durchgeführt werden.

§ 18 Prüfungen

- (1) Prüfungen finden vor Ort, das heißt unter gleichzeitiger Anwesenheit von Prüfenden und Studierenden in Räumen der Hochschule statt (Präsenzprüfung). Der Prüfende kann in geeigneten Fällen eine Präsenzprüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen durchführen (Online-Präsenzprüfung). Videoaufsicht (z. B. sog. Proctoring) ist bei Online-Präsenzprüfungen unzulässig; im Übrigen gilt für Online-Präsenzprüfungen § 32a Abs. 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Online-Präsenzprüfung besteht nicht. Die Durchführung einer Online-Präsenzprüfung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeiten der Hochschule. Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Prüfungen, die ihrer Art nach nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden können (z. B. Lerntagebuch oder Praktikum).
- (2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Zustimmung erteilen, dass eine Prüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen sowie von Videoaufsicht außerhalb der Hochschule durchgeführt wird (Online-Fernprüfung). Für Online-Fernprüfungen gelten ergänzend § 32a und § 32b Landeshochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung; insbesondere ist sicherzustellen, dass die Online-Fernprüfung für die Studierenden freiwillig ist. Das Rektorat kann die Zuständigkeit für die Zustimmung zu mündlichen Online-Fernprüfungen allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses übertragen. Ein Anspruch der Studierenden auf eine Online-Fernprüfung besteht nicht.
- (3) Bei Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens der Name der Protokollführerin oder des Protokollführers, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Bei mündlichen Prüfungen sind zusätzlich die wesentlichen Gegenstände, Ergebnisse und der Prüfungsverlauf festzuhalten.

§ 18a Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studiengängen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können als

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	Eine Arbeit in Textform- innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe. (z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere, etc.)
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester
PMC	Multiple Choice	Prüfungsleistung bei der die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann

erbracht werden.

- (2) Die Belastung für die Studierenden ist entsprechend den Qualifikationszielen und Kompetenzen der Module auszurichten, so dass die Studierbarkeit in den einzelnen Semestern gewährleistet ist.
- (3) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 1 zusammensetzen.
- (4) Die Modulprüfungen werden in der Regel während des Prüfungszeitraums außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (5) Wird bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Leistungserbringung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung in einer anderen Form gestatten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Modulbeschreibungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.

§ 19 Vorleistungen (formativer Lernprozess)

In Ergänzung zu § 18 können in begründeten Fällen Leistungen auch im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung (z.B. Laborübungen, Teilnahme am Praktikum, Testat, etc.) erbracht werden. Diese Leistungen können ggf. auch als Voraussetzung für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erforderlich sein.

§ 20 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Bei einer mündlichen Prüfung (PLM) handelt es sich um ein Prüfungsgespräch mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion.
 - a) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
 - b) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) Bei einer sonstigen mündlichen Prüfung (z.B. Referat, Präsentation, Projekt, etc.) handelt es sich um eine mündliche Leistung bei der schriftliche oder sonstige Nachweise zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.
 - a) Die zur Leistungsbeurteilung herangezogenen schriftlichen oder sonstigen Leistungen sind dem Prüfer zeitnah zur oder an der sonstigen mündlichen Prüfung einzureichen.
 - b) Sonstige mündliche Prüfungen sind vor mindestens einem Prüfer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
 - c) Die Dauer der sonstigen mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, mit Diskussion max. 45 Minuten.
 - d) Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Im Falle einer mündlichen Online-Fernprüfung kann die Teilnahme als Zuhörender durch Zuschaltung gewährleistet werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten in Textform sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Eine Klausur bzw. sonstige schriftliche Arbeit ist eine Leistung, die unter Aufsicht nach Zeitvorgabe zu erbringen ist.

- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 5 Credit Points umfasst i.d.R. maximal 240 Minuten. Bei größeren Modulen kann die Prüfungsdauer im Verhältnis zu den Credit Points angepasst werden.

§ 22 Multiple Choice Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze/Mindestpunktzahl) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	der möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	
1,7	gut	wenn 85 - <89,9 %	
2,0	gut	wenn 80 - <84,9 %	
2,3	gut	wenn 75 - <79,9 %	
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %	
3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %	
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %	

3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %	
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %	
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 - 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 23 (unbesetzt)

§ 24 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

- (1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Studierenden in Form einer Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Abgrenzung möglich ist, die deutlich unterscheidbar und bewertbar ist
- (2) Für jeden zu prüfenden Studierenden ist eine individuelle Note zu vergeben.
- (3) Der krankheitsbedingte Ausfall eines oder mehrerer Prüfungsgruppenteilnehmer berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Prüfungsgruppenteilnehmer nicht.

§ 25 Portfolioprüfung

- (1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht die Portfolioprüfung einerseits eine adäquate und kompetenzorientierte Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen der Portfolioprüfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden. Abweichend von Satz 2 sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
- (3) Als Bestandteile einer Portfolioprüfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung (§ 20) oder einer schriftlichen Prüfung (§ 21) entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung (PLM, PLK) nicht überschreiten.

- (4) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.
- (5) Die Erstellung der Modulnote, die im Rahmen einer Portfolioprüfung vergeben wird, ist in § 28 Abs. 4 geregelt.
- (6) Regelungen zur Prüfungsanmeldung sind in § 17 Abs. 2 und 3 und Regelungen zur Prüfungsabmeldung sind in § 18 Abs. 8i.V.m. § 31 Abs. 2 und 3 geregelt.
- (7) Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprüfung aufgrund Krankheit nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 26 Anwesenheitspflicht

- (1) Für Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet.
- (2) Eine Anwesenheitspflicht – regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder definiertem Teil einer Lehrveranstaltung - kann abweichend von Absatz 1 in begründeten Fällen im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung und/oder in der jeweiligen Modulbeschreibung verankert werden. Die entsprechende Begründung ist im besonderen Teil oder der Modulbeschreibung aufzuführen.
- (3) Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in der Regel mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung oder definierter Teil einer Lehrveranstaltung anwesend waren. Abweichende Regelungen können in der zugehörigen Modulbeschreibung festgelegt werden. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. definierten Teilen einer Lehrveranstaltung ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig
 - a) als Voraussetzung zur Vergabe von ECTS-Punkten
 - b) zum Nachweis der aktiven individuellen oder kollektiven Mitarbeit der Studierenden bei einer Prüfungsleistung,
 - c) bei Vorkursen / Vorleistungen, die zum Nachweis des Erwerbs von geforderten Kompetenzen und zur Zulassung zu Prüfungsleistungen dienen.

Für den Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Vorlesungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen genügt die Teilnahmeliste der Studierenden.

§ 27 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden während des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Werden in begründeten Fällen Leistungen außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit festgesetzt, so sind die entsprechenden Termine in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. Ebenso sind bei Blockveranstaltungen Ausnahmen des Prüfungstermins möglich. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungszeitraums erfolgt bei Blockveranstaltungen in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters bzw. spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Blockveranstaltung. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekannt gegeben.

- (2) Der vom Senat der Hochschule Aalen beschlossene Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen. Der Prüfungszeitraum findet im Anschluss an das jeweilige Semester in der vorlesungsfreien Zeit statt. Abweichende Regelungen werden vom Senat der Hochschule Aalen beschlossen und öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

§ 28 Bewertung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| – 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| – 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| – 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| – 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| – 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Bei Modulprüfungen, die in Form von Portfolioprfungen abgelegt werden, ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem. Hierbei sind für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festzulegen und zusätzlich eine Tabelle welche für die Gesamtpunktzahl eine entsprechende Note ausgibt. Die jeweiligen Einzelheiten werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit-Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	Gut	Good
2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,6 - 4,0	Ausreichend	Sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	Fail

§ 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (6) Zur Ausgabe von transparenten und kohärenten Informationen über das Leistungsniveau eines einzelnen Studierenden wird an der Hochschule Aalen eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der bestandenen Abschlussprüfung ausgegeben. Hierbei werden die Note, die entsprechende Anzahl

der jeweiligen Noten, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben.

- (7) Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung und Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen erfolgreich abgelegt haben.
- (8) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 47 entsprechend.
- (9) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung / bzw. Modulteilprüfung

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden. Wurde bzgl. der Zusammensetzung der Endnote des Moduls / der Modulteilprüfung eine Gewichtung von Prüfungsleistungen in der entsprechenden Modulbeschreibung definiert, so ist diese nach Berechnung der Modulnote bzw. Modulteilprüfung bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung wiederholt werden können. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen

§ 30 Wiederholung von Modulprüfungen / bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung / Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen / Modulteilprüfungen können, sofern die in § 5 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn
 - a) ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 - b) die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 - c) eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) In den Fällen von § 17 ist die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung / Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (5) Die Wiederholungsprüfung kann im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

- (6) Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester durchgeführt, sofern Anmeldungen vorhanden sind.
- (7) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen unabhängig vom Prüfungszeitraum der Hochschule Aalen, einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung – innerhalb der in § 5 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen im Studiengang können mit den betroffenen Studierenden eine Studienberatung durchführen.
- (9) Die dritte Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.
- (10) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in § 5 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (11) Studierende die aufgrund eines Auslandssemesters ein Urlaubssemester beantragt haben, sind berechtigt Prüfungen abzulegen.

§ 31 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die gemäß § 17 von den Studierenden angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist bis zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 17). Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsamtes.
- (3) Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann eine Prüfungsabmeldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprüfung (gesamte Prüfung mit allen Prüfungselementen) ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 31 Abs. 4 möglich. Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.
- (5) Wird eine Prüfung ohne vorherige Prüfungsabmeldung versäumt, so muss der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).
- (6) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

- (7) Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprüfung führt zum Rücktritt der gesamten Portfolioprüfung. Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprüfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen.
- (8) Ein Rücktritt während einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es dem Studierenden nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest vom Tag der entsprechenden Prüfung glaubhaft gemacht werden. Eine Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch als Rücktritt gewertet. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (9) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche bzw. insoweit notwendige Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Verstoß gegen gutes wissenschaftliches Arbeiten (Plagiat) im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen.
 - a) Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß) gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen dem Prüfer/den Prüfern und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
 - b) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, wird dieses als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.
- (3) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 33 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien-

und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Satz 1 Fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs anerkannt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen (Berufsakademien) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externe Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des Studierenden die entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points nach Maßgabe im Curriculum des Besonderen Teils zu vergeben.
- (5) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studiengangs von Amtswegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amtswegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamtes des Studienganges oder eine dafür vom Fakultätsrat bestimmte Person oder dafür benannter Ausschuss. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienganges bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.

§ 34 Antragsverfahren und Fristen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem die Zulassung an der Hochschule Aalen erfolgt ist bzw. nachdem das Studium an der Hochschule Aalen im Anschluss an ein Auslandssemester/Auslandsstudium wiederaufgenommen wird.
- (2) Der Studienbewerber ist hierauf im Rahmen der Zulassung, der Studierende im Rahmen der Beantragung eines Auslandssemesters/Auslandsstudium hinzuweisen.

- (3) Die Antragstellung hat bei dem für den Studiengang zugeordneten Zulassungs- und Anerkennungsamt oder bei dem durch den Fakultätsrat benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangskoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät zu erfolgen.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Abs. 1 durch das Zulassungs- und Anerkennungsamt des Studiengangs bzw. durch den durch den Fakultätsrat dafür benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangskoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Bei sonstigen Leistungen, die während des Studiums erbracht werden (z.B. Summerschool) ist der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.
- (6) Abweichend von Absatz 1 ist bei Anerkennung von Leistungen für einen Studienschwerpunkt des Hauptstudiums der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die Wahl des Studienschwerpunktes zu erfolgen hat.

§ 35 Modulteilprüfungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 5 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

§ 36 Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes Modul ist ein hauptamtlich tätiger Professor des Studiengangs als Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden; Ausnahme hiervon ist Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 Buchstabe a). Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats kann ggf. regulierend eingreifen.
- (4) Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten möglich:
 - a) Einsatz in Studiengängen
 - b) Form der Wissensvermittlung

- c) Zugelassene Hilfsmittel
- d) Lehrinhalte
- e) Literatur
- f) Bemerkungen / Sonstiges

§ 37 Studium Generale

- (1) Um dem zivilgesellschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen sind von den Studierenden im Rahmen des Curriculum Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ der Hochschule Aalen im Umfang von einem CP (30 Stunden Workload) zu wählen. Bereits absolvierte Studienangebote bzw. Tätigkeiten können entsprechend der vom Senat der Hochschule Aalen verabschiedeten „Richtlinien des Studium Generale“ anerkannt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Studium Generale sind in mehrere Bereiche unterteilt, deren Inhalte von Semester zu Semester variabel sind.
- (3) Bei jeder gewählten Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit der Studierenden zu prüfen.
- (4) Über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Tätigkeit, Aktivität ist seitens der Studierenden ein gesamt Bericht zu erstellen. Über das Bestehen des Berichts entscheidet das jeweilige Praktikantenamt.
- (5) Der erfolgreiche Nachweis des Studium Generale ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.
- (6) Abweichend von Abs. 5 können Studierende ohne Vorlage des Studium Generale die Masterarbeit anmelden, wenn bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandssemesters nach Erbringung der Masterarbeit abgelegt wird. Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandssemester sind dem Prüfungsausschuss bei Beantragung der Masterarbeit vorzulegen.
- (7) Ausnahmeregelungen sind im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung definiert.

§ 38 Zusatzfächer

- (1) Studierende können über die in dem Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Modulprüfungen / Modulteilprüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.
- (2) In jedem Semester sind Zusatzfächer im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten außerhalb des Studiengangs, in dem der Studierende eingeschrieben ist, zulässig. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs, in dem der Studierende immatrikuliert ist, weitere Zusatzfächer auf Antrag des Studierenden genehmigen.
- (3) Leistungen die außerhalb der Hochschule Aalen erbracht und nicht anerkannt werden, werden im Zeugnis nicht als Zusatzfach ausgegeben.

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag persönlich Einsicht in ihre Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Termin der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.
- (4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.

IV. Abschnitt - Masterprüfung

§ 40 Zweck und Durchführung

- (1) Die Masterprüfung ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches verstanden wurden, ob der Student in der Lage ist, sein Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 41 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden nach Art und Zahl die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu erbringen sind.
- (2) Als Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis über das erfolgreich erbrachte Studium Generale nachzuweisen. Ausnahmeregelungen sind im besonderen Teil dieser Satzung definiert.
- (3) Abweichend zu Abs. 2 kann nach Genehmigung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss die Zulassung zur Masterarbeit auch ohne Vorlage des Studium Generale erfolgen, wenn bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandssemesters nach Erbringung der Masterarbeit abgelegt wird. Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandsemester sind dem zuständigen Gremium bei der Beantragung der Masterarbeit vorzulegen.

§ 42 Art und Umfang

- (1) Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden nach Art und Zahl die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die für die Masterprüfung zu erbringen sind.

- (2) Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden die für die Masterprüfung notwendigen Modulprüfungen - bzw. Modulteilprüfungen entsprechend ihrer Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich festgelegt.

§ 43 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Masterarbeit gelten § 17 Abs. 2, 3 und 5 (Anmeldung zu Modulprüfungen) entsprechend.
- (2) Die Masterarbeit ist grundsätzlich von 2 Prüfern abzunehmen, wobei der Erstprüfer immer Professor der Hochschule sein muss.
- (3) Soweit Professoren als Zweitprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann dies von Lehrbeauftragten oder von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (4) Erst- und Zweitprüfer sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt in der Regel 29 oder 30 CP inklusive Kolloquiums und ist im jeweiligen Curriculum entsprechend zu verankern.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 44 Masterarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Die Masterarbeit ist vom Studierenden im Studiengangssekretariat mit entsprechendem Anmeldeformular fristgerecht anzumelden.
 - a) Das Anmeldeformular enthält, die Namen des Erst- und Zweitprüfers, das Thema der Masterarbeit, die Zustimmung des betreuenden Prüfers zum Thema sowie persönliche Angaben zum Studierenden. Durch den Studiengang wird das Anmeldeformular mit dem Anmelde- und Abgabedatum ergänzt. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
 - b) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Anmeldeformulars über die Anmeldung zur Masterarbeit und legt den Bearbeitungsbeginn sowie den Abgabetermin der Masterarbeit fest.
 - c) Die Entscheidung wird dem Studierenden mitgeteilt. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des Prüfungsausschusses gilt die Masterarbeit als angemeldet.
- (2) Das Thema der Masterarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
 - a) seit mindestens einem Semester an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist,
 - b) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 41 nachgewiesen hat.

- (3) Das Thema der Masterarbeit ist frühestens ein Semester vor Ende der regulären Fachsemester und spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module auszugeben. Wird innerhalb von einer Frist von 3 Monaten das Thema nicht ausgegeben, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit fest und teilt dies dem Studierenden mit.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von maximal sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

§ 45 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung (gebunden) beim Sekretariat des Studienganges abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Studiengang kann zusätzlich zu den schriftlichen Ausfertigungen die Abgabe der Masterarbeit in digitaler Form verlangen.
- (2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Über das Ergebnis der Masterarbeit soll von jedem Prüfer eine schriftliche Bewertung erstellt werden.
- (6) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern jeweils erteilten Noten.
- (7) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus:
 - 80% der Note der schriftlichen Arbeit (einschließlich dazugehöriger praktischer Tätigkeiten),
 - 20% der Note des Kolloquiums,beide Teilleistungen müssen für sich bestanden werden. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann bei bestandener schriftlicher Arbeit einmal wiederholt werden.
- (8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (9) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 46 mündliche Masterprüfung (Kolloquium)

- (1) Sofern dies im Teil B des jeweiligen Studienganges in der jeweils gültigen Fassung für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende zusätzlich zur Masterarbeit eine mündliche

Masterarbeit abzulegen (Kolloquium). Für die Zulassung zur Mündlichen Masterprüfung gilt § 17 Abs. 2, 3 und 5 (Anmeldung Zulassung zu Modulprüfungen) entsprechend.

- (2) Das Kolloquium ist von zwei Prüfern abzunehmen. Abweichend zu Satz eins kann die Prüfung in begründeten Fällen durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 60 Minuten.
- (4) Für die Durchführung der mündlichen Masterprüfung unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme gelten § 18 und § 20 Abs. 4 Satz 2.

§ 47 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung sowie die ggf. mündliche Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 45 aus den Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß der im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung dargestellten Credit-Punkte zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Masterarbeit und der Mündlichen Masterarbeit dienen die im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Credit-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 45 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von acht Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 28 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 38) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Masterarbeit, mündliche Masterarbeit) erbracht worden ist. Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen. Es wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät unterschrieben.

§ 48 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - verleiht nach bestandener Masterprüfung unter Angabe der Fachrichtung
 - im Studiengang „Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „Applied Photonics“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „Gesundheitsmanagement“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“
 - im Studiengang „Produktentwicklung und Fertigung“ den Mastergrad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“
 - im Studiengang „Health Technology Management“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“

- im Studiengang „Advanced Materials and Manufacturing“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - Im Studiengang „Financial Management“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management) den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“
 - im Studiengang „Leadership in Industrial Sales and Technology“ den Mastergrad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“
 - im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „Business Psychology and Sustainability“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „Business Sustainability and Leadership“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „International Marketing and Sales“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“
 - im Studiengang „Marketing and Artificial Intelligence“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“
- (2) Dem Absolventen wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft versehen.

§ 49 Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studiengangs enthält.
- (2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Dekan der Fakultät bzw. dem jeweils zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs unterzeichnet.

§ 50 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß §§ 30 und 50 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 - b) eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß §§ 30 und 50 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - c) entsprechend den im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung festgelegten CP-Grenzen (Mindestzahl an CP) in den entsprechenden Semestern die geforderten ECTS-Punkte nicht erreicht wurden,

- d) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - e) die mündliche Masterprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen (Teilleistungen, Modulprüfungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 51 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 32 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und ggf. für die mündliche Masterprüfung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und ggf. für die mündliche Masterprüfung.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Masterurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

V. Abschnitt - Sonstiges

§ 52 Aufbewahrungsfristen

Prüfungsarbeiten in Textform, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden ein Jahr aufbewahrt. Dies gilt entsprechend für Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden.

§ 53 Studierende mit eingeschränkter Zulassung

- (1) Für Studierende mit eingeschränkter Zulassung müssen Learning Agreements in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem Auslandsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs vereinbart werden. Die Learning Agreements sind dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule Aalen zeitnah vorzulegen.
- (2) In den Learning Agreements können abweichende Regelungen zu den im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen festgelegten Punkten sowie der jeweiligen Curricula getroffen werden.

- (3) Alle bestandenen Leistungen von Studierenden mit eingeschränkter Zulassung sind zu benoten und mit ECTS-Punkten zu versehen. Die erbrachten Leistungen sind analog der vom Senat der Hochschule Aalen für die jeweiligen Studiengänge beschlossenen Frist zur Noteneingabe, dem Akademischen Auslandsamt zur Erstellung des Transcript of Records mitzuteilen.

§ 54 Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) Für alle Studiengänge sind in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten aufzulisten:
- die Zuordnung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Zuordnung Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Module der Masterprüfung mit zugehörigen Modulprüfungen- bzw. Modulteilprüfungen sowie der zugehörigen Credit-Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen und der Modulnoten,
- (2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit-Points erreicht wird.
- (3) In den Tabellen des Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erläuterungen		
Art der Lehrveranstaltung	V = Vorlesung	In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
	E = Exkursion	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
	L = Labor	Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden
	P = Projekt	Projekte beinhalten fachübergreifende oder einfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats oder Präsentation mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehende selbstständige und selbstorganisierende Arbeit der Studierenden.
	S = Seminar	Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren sind die aktiven Beiträge der Studierenden zur Lehrveranstaltung.

		Durch die intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und die Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zeichnet sich das Seminar aus. Die Studierenden erarbeiten dabei selbstständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.
	Ü = Übung	Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden. Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind üblich.
Erläuterungen		
	PR = Praktikum / Praktika	Praktika sind experimentelle Übungen, in denen Studierende die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. Sie sind gekennzeichnet durch weitgehendst selbstständige Arbeit der Studierenden, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher praktischer oder experimenteller Aufgaben. Lehrende leiten die Studierenden an. Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
	K = Kolloquium	Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Es dient der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Ebenso dient es der Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Studierenden und Lehrenden.
	EX = Experiment	Die Studierenden lernen Kenntnisse der Literaturrecherche, Versuchsplanung, Erhebung und Auswertung aus den Lehrveranstaltungen Grundlagen, Statistik-Vertiefung sowie Wissenschaftliches Arbeiten anzuwenden. Sie können den Stand der Forschung zu einem Thema aufarbeiten und experimentelle Studien durchführen. Ergebnisse werden in Berichtsform dargestellt.
	EL = E-Learning	Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden kann zusätzlich in elektronischer Weise erfolgen. E-Learning-Angebote dienen in der Regel der Vermittlung von Fakten- und Methodenwissen. Sie können mit konventionellen

		Lehrformen kombiniert werden (Blended Learning).
	X = nicht fixiert	Diese Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (dies betrifft nur Wahlpflichtmodule, Studium Generale, etc.)
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester	
CP	Credit Points (ECTS)	

§ 55 Elektronische Kommunikation mit Studierenden

- (1) Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel elektronisch bekannt gegeben. Die Ergebnisse gelten am dritten Tag, nachdem die Ergebnisse für den Adressaten im Onlineportal-Studierende der Hochschule Aalen abrufbar sind, als bekanntgegeben.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen der Hochschule an Studierende können elektronisch erfolgen. Diese werden an die Studierenden unter Verwendung der durch die Hochschule zugewiesenen E-Mail-Adresse versandt. Der entsprechende Upload von Bescheinigungen und Bescheiden ist im Uploadportal-Studierende nach Mitteilung möglich. Am dritten Tag, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

B. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 56 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft.

8. Dezember 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor